

Information für den Ausschuss

Stellungnahme des Lesben- und Schwulenverbandes in Deutschland zum

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Drucksache 16/1410 -

Für Lesben und Schwule sind die Gleichstellung von lebenspartnerschaftsähnlichen mit eheähnlichen Gemeinschaften (Ziffer 1) und die Einbeziehung der Stiefkinder in die Bedarfsgemeinschaft (Ziffer 2) von besonderer Bedeutung. **Falls diese Vorhaben ohne flankierende steuerliche Maßnahmen umgesetzt werden, würde das die bestehenden Diskriminierungen noch vertiefen**, obwohl beide Koalitionsfraktionen angekündigt haben, dass sie die Diskriminierungen abbauen wollen.

1. Lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften

Eingetragene Lebenspartnerschaften sind im SGB II bereits Ehen gleichgestellt. Der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen sieht nun vor, lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften erstmals gesetzlich mit eheähnlichen Lebensgemeinschaften gleichzustellen (Art. 3 Nummer 7 Buchst. a = § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c SGB II).

Bereits die volle Einbeziehung eheähnlicher Lebensgemeinschaften in die Subsidiarität hielten wir seit jeher für prekär, da die deutsche Rechtsordnung diesen Gemeinschaften im Gegenzug zu wenig Rechte einräumt, insbesondere hinsichtlich der steuerlichen Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen. Die Einbeziehung dieser Gemeinschaften in die Subsidiarität fußt auf der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts, das in einer finanziellen Besserstellung eheähnlicher Gemeinschaften den von Art. 6 GG garantierten Schutz der Ehe gefährdet sah. Dieser Gesichtspunkt kann aber nur für verschiedengeschlechtliche Gemeinschaften zutreffen. Gleichgeschlechtliche Gemeinschaften waren daher bislang vom Begriff der eheähnlichen Gemeinschaft nicht umfasst.

Auch nach Einführung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft gibt es Unterschiede, die einer pauschalen Gleichbehandlung lebenspartnerschaftsähnlicher mit eheähnlichen Gemeinschaften entgegenstehen.

Eheähnliche Partner können, wenn sie wollen, heiraten und können dann ihre gesamten Unterhaltsleistungen über das Ehegattensplitting von der Steuer absetzen. Gleichgeschlechtlichen Partner können "nur" eine Lebenspartnerschaft eingehen mit der Fol-

ge, dass sie dann ihre Unterhaltszahlungen nach § 33a Abs. 1 EStG bis höchstens 7.680 € von der Steuer absetzen können. Eheähnliche Paare befinden sich deshalb im Hinblick auf Unterstützungsleistungen für ihre Partner in einer anderen Lage als gleichgeschlechtliche Paare. Außerdem sei hier beispielhaft auf die Ungleichbehandlung eingetragener Lebenspartnerschaften mit Ehegatten bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer und im Beamtenrecht (kein Familienzuschlag, keine Hinterbliebenen-Versorgung) hingewiesen.

Durch eine Einbeziehung der lebenspartnerschaftsähnlichen Lebensgemeinschaft in die Bedarfsgemeinschaft des § 7 Abs. 3 SGB II würden den Betroffenen zusätzliche Leistungen aufgebürdet.

Wir haben immer betont, dass wir bereit sind, „gleiche Pflichten“ zu übernehmen, wenn uns „gleiche Rechte“ zugestanden werden. Das ist bislang nicht der Fall, so dass die geplante Neuregelung eine massive Schlechterstellung bedeutet. Wir fordern daher den Gesetzgeber auf, derzeit keine pauschale Gleichbehandlung lebenspartnerschaftsähnlicher mit eheähnlichen Gemeinschaften vorzunehmen. **Zumindest erwarten wir die Bereitschaft der Koalitionsfraktionen, die steuerliche Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit Ehen endlich in Angriff zu nehmen, und fordern die Koalitionsfraktionen auf, eine entsprechende Absichtserklärung in den Bericht und die Beschlussempfehlung des Ausschusses aufzunehmen.**

2. Einbeziehung von Stiefkindern in die Bedarfsgemeinschaft

Bei der vorgeschlagenen Änderung des § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II (Art. 1 Nr. 8) haben die Verfasser des Entwurfs die unterschiedlichen Strukturen von ehe- und lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften einerseits und von Familien mit Stiefkindern andererseits nicht hinreichend bedacht. Eine ehe- oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft kann jederzeit dadurch beendet werden, dass der vermögende Partner die Unterstützung des bedürftigen Partners einstellt. Das Bundesverwaltungsgericht hat dies in

einer Entscheidung aus dem Jahre 1995 wie folgt formuliert¹:

„In Anbetracht der Rechtsprechung einiger Oberverwaltungsgerichte (vgl. ...), dem Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft sei der Einwand abgeschnitten, er unterstütze den bedürftigen Partner nur vorschussweise anstelle des nicht oder nicht rechtzeitig leistungsbereiten Sozialhilfeträger (zur grundsätzlichen Beachtlichkeit dieses Einwands im Sozialhilferecht vgl. BVerwGE 90, 154 [156]; 98, 18 [19 f.]), sieht sich der Senat schließlich zu folgendem Hinweis veranlasst: Die Intention, bedarfsdeckende Leistungen für den Lebensunterhalt eines anderen nur vorschussweise im Wege der „Nothilfe“ anstelle des Sozialhilfeträgers zu erbringen, ist unvereinbar mit der Annahme einer eheähnlichen Gemeinschaft. Denn diese ist geprägt durch das Sich-füreinanderverantwortlich-Fühlen, durch innere Bindungen von einer Intensität, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner auch für den Lebensunterhalt des anderen als selbstverständlich erscheinen lassen. Ist der vermögende Partner hierzu nicht bereit, sondern allenfalls zu einer darlehensweisen Überbrückungshilfe, so besteht - wie im Falle der Verwendung des Einkommens ausschließlich zur Befriedigung eigener Bedürfnisse oder zur Erfüllung eigener Verpflichtungen (BVerfGE 87, 234, 8265]) - eine eheähnliche Gemeinschaft noch nicht oder nicht mehr.“

Wie die Partner einer ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft untereinander, so sind auch Stiefeltern nicht verpflichtet, für den Unterhalt ihrer Stiefkinder aufzukommen. Sie können sich von Anfang an weigern, Unterhaltszahlungen zu leisten, oder diese jederzeit einstellen. Anders als bei ehe- und lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften würde die Bedarfsgemeinschaft dann aber fortbestehen, mit der Folge, dass die Stiefkinder auf das Einkommen und Vermögen ihres Stiefelternteils verwiesen werden, obwohl sie von diesen tatsächlich nichts erhalten. **Das ist nach unserer Auffassung eine unvertretbare Einsparungsmaßnahme auf Kosten der Kinder.**

Vertretbar ist allenfalls eine Einbeziehung der Stiefeltern in die Vermutungsregel des § 9 Abs. 5. Darum scheint es den Verfassern des Entwurfs in Wirklichkeit zu gehen. Dann hätten hilfebedürftige Kinder die Möglichkeit, im Einzelfall nachzuweisen, dass sie von ihren Stiefeltern keine Leistungen erhalten, genauso wie das auch hilfebedürftige Partner einer ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft nachweisen können.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat in seiner Pressemitteilung vom 10.05.2006 über „vorgesehene Änderungen im Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende“ darauf hingewiesen, dass „Anpassungen im Steuerrecht (steuerliche Berücksichtigung von Kindern) vorzunehmen“ seien. Das ist bei Stiefkindern in Lebenspartnerschaften besonders wichtig.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gelten leibliche oder adoptierte Kinder eines Lebenspartners nicht als Kinder i.S.v. § 63 Abs. 1 Nr. 2 EStG und der Partner infolgedessen nicht als „Stiefelternteil“ i.S.v. § 32 Abs. 6 Satz 7 EStG.² Lebenspartner können deshalb den Kinder- und den Betreuungsfreibetrag nicht auf die Co-Mutter oder den Co-Vater übertragen, auch wenn diese die Alleinverdiener sind.

Außerdem kann der Behindertenpauschbetrag eines Kindes nicht auf den Alleinverdiener übertragen werden (§ 33b Abs. 5 EStG).

Der die Familie unterhaltende Lebenspartner kann auch die Aufwendungen für den Unterhalt und die Ausbildung von Kindern des anderen Partners, die nicht mehr kindergeldberechtigt sind, nicht als außergewöhnliche Belastung gelten machen (§ 33a Abs. 1 EStG).

Diese Benachteiligungen führen bei gleichgeschlechtlichen Familien mit Kindern zu einer spürbaren Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Situation, unter der dann auch die Kinder mitleiden müssen. Wenn ihre wirtschaftliche Situation jetzt zusätzlich dadurch verschlechtert wird, dass sie in die Bedarfsgemeinschaft einbezogen werden, **erwarten wir, dass die Koalition dann die steuerliche Situation von Stiefkindern in Lebenspartnerschaften der steuerlichen Situation von Stiefkindern in Ehen angleicht und dass sie in den Bericht und die Beschlussempfehlung des Ausschusses eine entsprechende Absichtserklärung aufnimmt.**

¹ BVerwG, Ur. v. 17.05.1995 - 5 C 16.93; BVerwGE 98, 195, 201 f.; NJW 1995, 2802, 2803.

² BFH/NV 2005, 695; FG Köln, Ur. v. 31.08.2005 - 12 K 6309/04.